

## Rechtsprechungsübersicht

### Zulässiger Gläubigerantrag § 14 InsO

AG Köln, Beschl. v. 14. 6. 2017 - 73 IN 74/17, ZInsO 2017, 2385

Wird die Forderung des antragstellenden Sozialversicherungsträgers nach Stellung des Insolvenzantrags erfüllt, entfällt das Rechtsschutzinteresse dieses Gläubigers an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Schuldner das Arbeitsverhältnis des bei dem Gläubiger versicherten Arbeitnehmers gekündigt und die Betriebsstätte geschlossen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 12. 7. 2012 - IX ZB 18/12, ZInsO 2012, 1565 f.).

BGH, Beschl. v. 18. 5. 2017 - IX ZB 79/16, DB 2017, 1508 = WM 2017, 1265 = ZInsO 2017, 1426

Weist das Insolvenzgericht den durch einen Gesellschafter gestellten Antrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf Insolvenzeröffnung kostenpflichtig als unzulässig ab, dem der Mitgesellschafter in der Anhörung entgegengetreten ist, ist dieser nicht Kostengläubiger.

AG Köln, Beschl. v. 2. 5. 2017 - 72 IN 344/16, ZInsO 2017, 1440 = NJW-Spezial 2017, 439

1. Bezieht sich das antragstellende Finanzamt zur Glaubhaftmachung seiner Forderungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 InsO auf einen vollziehbaren Steuerbescheid, so reicht es zur Gegenglaubhaftmachung nicht aus, wenn die Schuldnerin vorträgt, der Steuerbescheid sei zu Unrecht ergangen, weil er auf willkürlicher Schätzung beruhe.

2. Wird der zulässige Eröffnungsantrag des Finanzamtes nach Zahlung der Steuerrückstände übereinstimmend für erledigt erklärt, sind die Kosten des Verfahrens gem. § 4 InsO i.V.m. § 91a ZPO der Schuldnerin unabhängig vom Ausgang eines finanzgerichtlichen Verfahrens jedenfalls dann aufzuerlegen, wenn die Schuldnerin bis zur Zahlung des Steuerrückstandes im finanzbehördlichen Verfahren unterlegen ist und sie vor dem Finanzgericht keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehbarkeit des antragsgegenständlichen Steuerbescheides gestellt hat.

AG Leipzig, Beschl. v. 5. 9. 2017 - 403 IN 1109/17, NZI 2017, 846

1. Wird der bei einer Krankenkasse krankenversicherte Arbeitnehmer nach deren Insolvenzantrag rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor dessen Eingang bei dem damit angerufenen Insolvenzgericht abgemeldet, entfällt nach dem vollständigen Ausgleich der diesem zugrunde liegenden Forderung deren erforderliches rechtliches Interesse an der Fortführung des Insolvenzeröffnungsverfahrens nach § 14 I 2 InsO in der seit 5. 4. 2017 geltenden Fassung, auch wenn der Schuldner seinen Geschäftsbetrieb nicht eingestellt hat.

2. Erklärt die Krankenkasse in einem solchen Fall ihren Insolvenzantrag nicht für erledigt, ist dieser als unzulässig abzuweisen.

AG Köln, Beschluss vom 20.10.2017 - 75 IN 309/17, BeckRS 2017, 131616

1. Die Erfüllung der dem Insolvenzantrag zugrundeliegenden Forderung allein führt nach § 14 I 2 InsO nicht mehr zur Unzulässigkeit des Insolvenzantrags. Allein aus der Zahlung der dem Insolvenzantrag zugrundeliegenden Forderung lässt sich nicht auf einen nachträglichen Wegfall der Zahlungsunfähigkeit schließen.
2. Die Erledigungserklärung mit der bloßen Begründung der Zahlung lässt es als möglich erscheinen, dass Motiv der Antragstellung von Anfang an nicht die Durchführung eines Insolvenzverfahrens war, sondern lediglich die Befriedigung ihres Individualanspruchs bzw. die Ausübung eines maximalen Drucks auf die Schuldnerin durch ein Insolvenzverfahren.
3. Dies rechtfertigt es, im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 91a I ZPO die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben. (amtl. Leitsätze)

AG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 14.09.2016 - 7 Sa 523/15

Befindet sich ein Betrieb in "wirtschaftlichen Schwierigkeiten", ist dies nicht gleichbedeutend mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

OLG Hamburg, Urteil v. 26.08.2016 - 1 U 207/14

Beitragsrückstände gegenüber Sozialversicherungsträgern haben im Allgemeinen eine erhebliche Bedeutung für die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens, weil Unternehmer normalerweise schon wegen der Strafandrohung des § 266a StGB bestrebt sind, solche Beitragsrückstände zu vermeiden. In Fällen einer verspäteten Zahlung macht erst eine mehrmonatige Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Zahlungseinstellung umfassend glaubhaft.

BGH, Urteil vom 12.10.2017 - IX ZR 50/15 (OLG Frankfurt a. M.), BeckRS 2017, 132065

Zeigt der Schuldner ein nach außen hervortretendes Verhalten, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, liegt auch dann Zahlungseinstellung vor, wenn der Schuldner tatsächlich nur zahlungsunwillig ist. (Leitsatz des Gerichts)

LG Hamburg, Urteil v. 08.07.2016 - 304 O 321/15

1. Ein Indiz für eine Zahlungseinstellung ist die Nichtzahlung bzw. schleppende Zahlung von Steuerforderungen oder Forderungen von Sozialversicherungsträgern. Von einer Zahlungseinstellung ist regelmäßig auszugehen, wenn im fraglichen Zeitpunkt fällige Verbindlichkeiten bestanden, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind.
2. Allein der Umstand, dass eine Schuld beglichen worden ist, beseitigt nicht die Zahlungseinstellung, die sich aus einer Gesamtschau der Umstände ergibt.

LG Hamburg, Urteil v. 19.02.2016 - 316 O 404/14

1. Für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft bedarf es keiner Erstellung einer Liquiditätsbilanz. Bereits aus der Nichtzahlung fälliger und bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens unbeglichen gebliebener Verbindlichkeiten lässt sich eine Indizwirkung für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ableiten.
2. Für die Feststellung der Fälligkeit im Sinne des § 17 II InsO genügt die Fälligkeit im Sinne des § 271 BGB nicht. Erforderlich ist ein ernsthaftes Einfordern, wofür bereits die Übersendung einer Rechnung ausreicht, aber nicht zwingend erforderlich ist.

OLG Köln, Urteil v. 04.05.2016 - 2 U 116/15

Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit. Sie kann auf den verschiedensten Gründen beruhen, die mit einer Zahlungseinstellung nichts zu tun haben, etwa der Erzielung von Zinsvorteilen oder der Vermeidung von Kosten und Mühen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines ohne weiteres zu erlangenden Darlehens.

LG Köln, Beschl. v. 24.08.2016 - 13 T 87/16, ZInsO 2016, 1997

1. Ein Antrag ist wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig, wenn er insolvenzwidrigen Zwecken dient und lediglich als Druckmittel gegenüber dem Schuldner eingesetzt wird, wenn es dem Gläubiger also nicht um das Verfahrensziel der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern lediglich um die Befriedigung seiner eigenen Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens geht.
2. Geht es einem Gläubiger mit seinem Insolvenzantrag allein darum, die Befriedigung einer ausstehenden Forderung zu erlangen, so handelt es sich um einen missbräuchlichen „Druckantrag“, da es dem Antrag eines so agierenden Gläubigers von vornherein am schützenswerten rechtlichen Interesse mangelt und dieser daher auch als unzulässig zurückzuweisen ist.

OLG Hamm, Urteil v. 15.03.2016 - 27 U 80/15, BeckRS 2016, 112204

Zahlungseinstellung ist dasjenige nach außen hervortretende Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten reicht für die Zahlungseinstellung aus. Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender, in der Rechtsprechung entwickelter Beweisanzeichen gefolgert werden. Sind derartige Indizien vorhanden, bedarf es nicht einer darüber hinaus gehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder gar einer Unterdeckung von mindestens zehn Prozent. Dafür kann auch ein Vortrag ausreichend sein, der zwar in bestimmten Punkten lückenhaft ist, eine Ergänzung fehlender Tatsachen aber schon auf der Grundlage von Beweisanzeichen zulässt

BGH, Urteil v. 14.07.2016 - IX ZR 188/15

Erklärt der Schuldner seinem Gläubiger, eine fällige Zahlung nicht in einem Zug erbringen und nur Ratenzahlungen leisten zu können, muss dieser allein aus diesem Umstand nicht zwingend darauf schließen, dass der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

BGH, Beschl. v. 23.06.2016 - IX ZB 18/15

Stützt ein Gläubiger seinen Eröffnungsantrag auf die Übernahme der persönlichen Haftung des Schuldners für einen Grundschuldbetrag und bildet diese Forderung zugleich den Insolvenzgrund, wird die Forderung durch die Vorlage einer vollstreckbaren Urkunde bewiesen. Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung oder gegen die Vollstreckbarkeit des Titels können regelmäßig nur in den für den jeweiligen Einwand vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden.

BGH, Urteil v. 09.06.2015 - IX ZR 174/15

Indizien für eine Zahlungseinstellung sind gegeben, wenn der Schuldner selbst erteilte Zahlungszusagen nicht einhält oder verspätete Zahlungen nur unter dem Druck einer angedrohten Liefersperre vornimmt.

LG Hamburg, Urteil v. 26.02.2016 - 320 S 3/14

Teilt der Schuldner seinen Gläubigern mit, dass er in eine wirtschaftliche Situation geraten sei, die "den Ausgleich unserer Verbindlichkeiten so gut wie unmöglich" mache, ergibt sich daraus hinreichend die Zahlungseinstellung.

OLG Frankfurt a. M., Urteil v 02.04.2015 - 26 U 40/14

Zahlungseinstellung iSv § 17 II 2 InsO ist dasjenige nach außen hervortretende Verhalten des Schuldners, in dem sich „typischerweise“ ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, wobei es im Einzelfall genügt, wenn die Zahlungseinstellung aufgrund der Nichtbezahlung nur einer – nicht unwesentlichen – Forderung gegenüber einer einzigen Person, nämlich dem Anfechtungsgegner bekannt. Mietschulden des Insolvenzschuldners iHv 28.000 EUR stellen eine solche Forderung von nicht unbeträchtlicher Höhe dar.